

Amtsblatt der Europäischen Union

C 392



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
24. Oktober 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 392/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2016/C 392/02 Wahl des Präsidenten des Gerichts 2

2016/C 392/03 Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts 2

2016/C 392/04 Wahl der Kammerpräsidenten 2

2016/C 392/05 Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 392/06 Rechtssache C-374/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2016 — Rochus Geissel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der RGEX GmbH i. L. gegen Finanzamt Neuss 5

DE

2016/C 392/07	Rechtssache C-375/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2016 — Finanzamt Bergisch Gladbach gegen Igor Butin	6
2016/C 392/08	Rechtssache C-409/16: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 22. Juli 2016 — Ypourgos Esoterikon, Ypourgos Paideias kai Thriskevmaton/Maria-Eleni Kalliri	6
2016/C 392/09	Rechtssache C-415/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto (Portugal), eingereicht am 27. Juli 2016 — David Fernando Leal da Fonseca/Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA	7
2016/C 392/10	Rechtssache C-419/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano/Landesgerichts Bozen (Italien), eingereicht am 28. Juli 2016 — Sabine Simma Federspiel/Autonome Provinz Bozen, Equitalia Nord SpA	8
2016/C 392/11	Rechtssache C-420/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Juli 2016 von Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache T-529/13, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission	8
2016/C 392/12	Rechtssache C-421/16: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. Juli 2016 — Ministre des finances et des comptes publics/Marc Lassus	9
2016/C 392/13	Rechtssache C-429/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi (Polen), eingereicht am 2. August 2016 — Małgorzata Ciupa u. a./II Szpital Miejski im. L. Rydygiera w Łodzi, jetzt Szpital Ginekologiczno-Położniczy im dr L. Rydygiera Sp. z o. o. w Łodzi	10
2016/C 392/14	Rechtssache C-436/16: Vorabentscheidungsersuchen des Areios Pagos (Griechenland), eingereicht am 4. August 2016 — Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias/Malcon Navigation Co. Ltd, Brave Bulk Transport Ltd	11
2016/C 392/15	Rechtssache C-438/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. August 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Mai 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-479/11 und T-157/12	12
2016/C 392/16	Rechtssache C-454/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Global Steel Wire, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	12
2016/C 392/17	Rechtssache C-455/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Moreda-Riviere Trefilerias, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	13
2016/C 392/18	Rechtssache C-456/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trefilerias Quijano, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	14
2016/C 392/19	Rechtssache C-457/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Global Steel Wire, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	14

2016/C 392/20	Rechtssache C-458/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	16
2016/C 392/21	Rechtssache C-459/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	17
2016/C 392/22	Rechtssache C-460/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trefilerías Quijano, SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	18
2016/C 392/23	Rechtssache C-461/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Moreda-Riviere Trefilerias, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission	19

Gericht

2016/C 392/24	Rechtssache T-219/13: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Ferracci/Kommission (Staatliche Beihilfen — Kommunale Immobiliensteuer — Nichtgewerblichen Einrichtungen, die besondere Zwecke verfolgen, gewährte Befreiung — Einkommenssteuer-Konsolidierungsgesetz — Befreiung von der Kommunalsteuer — Beschluss, mit dem teilweise das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt und teilweise die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Rechtsakt mit Ordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Absolute Unmöglichkeit der Rückforderung — Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)	22
2016/C 392/25	Rechtssache T-471/13: Urteil des Gerichts vom 8. September 2016 — Xellia Pharmaceuticals und Alpharma/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Antidepressiva mit dem pharmazeutischen Wirkstoff Citalopram — Begriff der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung — Potenzieller Wettbewerb — Generika — Schranken für den Marktzugang infolge bestehender Patente — Vereinbarung zwischen einem Patentinhaber und einem Generikahersteller — Dauer der Untersuchung durch die Kommission — Verteidigungsrechte — Geldbußen — Rechtssicherheit — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen)	22
2016/C 392/26	Rechtssache T-675/13: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — K Chimica/ECHA (REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Empfehlung 2003/361/EG — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Bestimmung der Unternehmensgröße — Befugnis der ECHA)	23
2016/C 392/27	Rechtssache T-17/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — U4U u. a./Parlament und Rat (Für in einem Drittland diensttuende Beamte geltende besondere Bestimmungen und Ausnahmen — Laufbahn von Beamten der Besoldungsgruppe Verwaltungsrat — Änderung des Statuts der Beamten der Union — Verordnung [EU, Euratom] Nr. 1023/2013 — Unregelmäßigkeiten im Verfahren zum Erlass von Rechtsakten — Fehlende Anhörung des Statutsbeirats und der Gewerkschaftsverbände)	24

2016/C 392/28	Rechtssache T-54/14: Urteil des Gerichts vom 8. September 2016 — Goldfish u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer und niederländischer Markt für Nordseeergarnelen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung und Aufteilung der Absatzmengen — Zulässigkeit von Beweismitteln — Verwendung heimlicher Aufzeichnungen von Telefongesprächen als Beweismittel — Beurteilung der Zahlungsfähigkeit — Unbeschränkte Nachprüfung)	24
2016/C 392/29	Rechtssache T-76/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Morningstar/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Weltweiter Markt für konsolidierte Echtzeit-Dateneinspeisungen — Beschluss, mit dem die Verpflichtungszusagen des Unternehmens in beherrschender Stellung für bindend erklärt wurden — Art. 9 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003) . . .	25
2016/C 392/30	Rechtssache T-121/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — PT Pelita Agung Agrindustri/Rat (Dumping — Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien — Endgültiger Antidumpingzoll — Art. 2 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Normalwert — Produktionskosten)	26
2016/C 392/31	Rechtssachen T-353/14 und T-17/15: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Italien/Kommission (Sprachenregelung — Bekanntmachungen allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration — Wahl der zweiten Sprache aus drei Sprachen — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)	26
2016/C 392/32	Rechtssache T-456/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — TAO-AFI und SFIE-PE/Parlament und Rat (Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Bediensteten der Europäischen Union — Jährliche Anpassung — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Unregelmäßigkeiten im Verfahren zum Erlass von Rechtsakten — Fehlende Anhörung der Gewerkschaftsverbände)	27
2016/C 392/33	Rechtssache T-587/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Crosfield Italia/ECHA (REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Empfehlung 2003/361/EG — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Begründungspflicht)	28
2016/C 392/34	Rechtssache T-709/14: Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Tri Ocean Trading/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)	28
2016/C 392/35	Rechtssache T-719/14: Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Tri Ocean Energy/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)	29
2016/C 392/36	Rechtssache T-755/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Herbert Smith Freehills/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Diskussionen, die dem Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen vorangegangen sind — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung — Verteidigungsrechte — Überwiegendes öffentliches Interesse) . . .	30

2016/C 392/37	Rechtssache T-796/14: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Philip Morris/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die im Rahmen der Vorarbeiten zum Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erstellt wurden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Überwiegendes öffentliches Interesse)	30
2016/C 392/38	Rechtssache T-830/14: Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Farahat/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)	31
2016/C 392/39	Rechtssache T-18/15: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Philip Morris/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die im Rahmen der Vorarbeiten zum Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erstellt wurden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Verteidigungsrechte — Überwiegendes öffentliches Interesse)	32
2016/C 392/40	Rechtssache T-57/15: Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — Trajektna luka Split/Kommission (Staatliche Beihilfen — Hafendienstleistungen — Mutmaßliche Beihilfe für den öffentlichen Fährbetreiber Jadrolinija — Festsetzung der Tarife für Hafendienstleistungen im Hafen von Split durch die kroatischen Behörden für den internen Verkehr auf einem angeblich niedrigeren Niveau als die in den anderen kroatischen Häfen angewandten Tarife und die Tarife für den internationalen Verkehr — Privater Betreiber mit einer angeblich ausschließlichen Konzession für den Betrieb der Passagierabfertigungsstelle des Hafens von Split — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Begriff der Beihilfe — Staatliche Mittel)	32
2016/C 392/41	Rechtssache T-146/15: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — hyphen/EUIPO — Skylovec (Darstellung eines Vielecks) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Vieleck darstellt — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)	33
2016/C 392/42	Rechtssache T-152/15 P: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Kommission/Kakol (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung eines Bewerbers — Nichtanerkennung eines Abschlusses — Zulassung zu einem früheren Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen ähnlicher Auswahlverfahren — Begründungspflicht)	34
2016/C 392/43	Rechtssache T-159/15: Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Puma/EUIPO — Gemma Group (Darstellung einer springenden Raubkatze) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine springende Raubkatze darstellt — Ältere internationale Bildmarken, die eine springende Raubkatze darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Gute Verwaltung — Nachweis der Bekanntheit der älteren Marken — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	34
2016/C 392/44	Rechtssache T-207/15: Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — National Iranian Tanker Company/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Materielle Rechtskraft — Recht auf wirksamen Rechtsschutz — Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit)	35

2016/C 392/45	Rechtssache T-358/15: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Arrom Conseil/EUIPO — Puig France (Roméo has a Gun by Romano Ricci) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Roméo has a Gun by Romano Ricci — Ältere Unionswortmarken NINA RICCI und RICCI — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marken — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)	36
2016/C 392/46	Rechtssache T-371/15: Urteil vom 14. Juli 2016 — Preferisco Foods/EUIPO — Piccardo & Savore' (PREFERISCO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke PREFERISCO — Ältere Unionswortmarke I PREFERITI — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	36
2016/C 392/47	Rechtssache T-390/15: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Perfetti Van Melle Benelux/EUIPO — PepsiCo (3D) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke 3D — Ältere Unionswortmarke 3D'S und ältere Unionsbildmarken 3D'S und 3D's — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2016/C 392/48	Rechtssache T-408/15: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Globo Comunicação e Participações/EUIPO (Hörmarke) (Unionsmarke — Anmeldung einer Hörmarke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	38
2016/C 392/49	Rechtssache T-410/15 P: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Pohjanmäki/Rat (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 — Jeweilige Rolle der Anstellungsbehörde und des beratenden Beförderungsausschusses — Fehlende Beurteilungen — Fehlende Einsichtnahme der Mitglieder des beratenden Beförderungsausschusses in die Beurteilungen — Vereinbarkeit der Funktionen eines Berichterstatters beim beratenden Beförderungsausschuss und eines ehemaligen Beurteilenden — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)	38
2016/C 392/50	Rechtssache T-453/15: Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Trinity Haircare/EUIPO — Advance Magazine Publishers (VOGUE) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke VOGUE — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	39
2016/C 392/51	Rechtssache T-479/15: Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — Lotte/EUIPO — Kuchenmeister (KOALA LAND) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke KOALA LAND — Ältere nationale Wortmarke KOALA — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Ernsthafte Benutzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	39
2016/C 392/52	Rechtssache T-557/15 P: Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — De Esteban Alonso/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Strafverfahren vor einem nationalen Gericht — Entscheidung des Organs, als Nebenkläger beizutreten — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unbegründet — Verfahrensfehler — Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 24 des Statuts)	40
2016/C 392/53	Rechtssache T-563/15: Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Paglieri Sell System/EUIPO (APOTEKE) (Unionsmarke — Anmeldung der Bildmarke APOTEKE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	41

2016/C 392/54	Rechtssache T-424/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Gifi Difussion/EUIPO — Crocs (Fußbekleidung)	41
2016/C 392/55	Rechtssache T-442/16: Klage, eingereicht am 4. August 2016 — Šroubárna Ždánice/Rat	42
2016/C 392/56	Rechtssache T-459/16: Klage, eingereicht am 19. August 2016 — Spanien/Kommission	42
2016/C 392/57	Rechtssache T-462/16: Klage, eingereicht am 22. August 2016 — Portugal/Kommission	43
2016/C 392/58	Rechtssache T-463/16: Klage, eingereicht am 22. August 2016 — Portugal/Kommission	44
2016/C 392/59	Rechtssache T-619/16: Klage, eingereicht am 30. August 2016 — Sicignano/EUIPO — Inprodi (GiCapri „a giacchett’e capri“)	45
2016/C 392/60	Rechtssache T-621/16: Klage, eingereicht am 29. August 2016 — České dráhy/Kommission	46
2016/C 392/61	Rechtssache T-627/16: Klage, eingereicht am 31. August 2016 — Tschechische Republik/Kommission	47
2016/C 392/62	Rechtssache T-631/16: Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Remag Metallhandel und Jaschinsky/Kommission	47
2016/C 392/63	Rechtssache T-638/16: Klage, eingereicht am 7. September 2016 — Deichmann/EUIPO — Vans (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs)	48
2016/C 392/64	Rechtssache T-640/16: Klage, eingereicht am 8. September 2016 — GEA Group/Kommission	49
2016/C 392/65	Rechtssache T-642/16: Klage, eingereicht am 12. September 2016 — Iame/EUIPO — Industrie Aeronautiche Reggiane (Parilla)	50

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 392/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 383 vom 17.10.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 371 vom 10.10.2016

ABl. C 364 vom 3.10.2016

ABl. C 350 vom 26.9.2016

ABl. C 343 vom 19.9.2016

ABl. C 335 vom 12.9.2016

ABl. C 326 vom 5.9.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Wahl des Präsidenten des Gerichts

(2016/C 392/02)

In der Sitzung vom 20. September 2016 haben die Richter des Gerichts gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 20. September 2016 bis zum 31. August 2019 Richter Marc Jaeger zum Präsidenten des Gerichts gewählt.

Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts

(2016/C 392/03)

In der Sitzung vom 20. September 2016 haben die Richter des Gerichts gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 20. September 2016 bis zum 31. August 2019 Richter Marc van der Woude zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.

Wahl der Kammerpräsidenten

(2016/C 392/04)

Am 21. September 2016 hat das Gericht gemäß Art. 18 der Verfahrensordnung Frau Pelikánová, Herrn Prek, Herrn Frimodt Nielsen, Herrn Kanninen, Herrn Gratsias, Herrn Berardis, Frau Tomljenović, Herrn Collins und Herrn Gervasoni für die Zeit vom 21. September 2016 bis zum 31. August 2019 zu Präsidenten der mit drei Richtern und der mit fünf Richtern tagenden Kammern gewählt.

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2016/C 392/05)

Am 21. September 2016 hat das mit 44 Richtern besetzte Gericht beschlossen, für die Zeit vom 21. September 2016 bis zum 31. August 2019 sechs mit fünf und mit drei Richtern tagende Kammern mit fünf Richtern, die zwei Unterformationen zugeteilt sind, und drei mit fünf und mit drei Richtern tagende Kammern mit vier Richtern, die drei Unterformationen zugeteilt sind, zu bilden, und am 26. September 2016 entschieden, für die Zeit vom 26. September 2016 bis zum 31. August 2019 die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová, Richter Valančius, Nihoul, Svenningsen und Öberg.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová;

a) Richter Nihoul und Svenningsen;

b) Richter Valančius und Öberg.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Prek, Richter Buttigieg, Schalin und Berke, Richterin Costeira.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Prek;

- a) Richter Schalin und Richterin Costeira;
- b) Richter Buttigieg und Berke.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Frimodt Nielsen, Richter Kreuzsitz und Forrester, Richterin Pótorak, Richter Perillo.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Frimodt Nielsen;

- a) Richter Forrester und Perillo;
- b) Richter Kreuzsitz und Richterin Pótorak.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Schwarcz, Iliopoulos und Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín, Richterin Reine.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

- a) Richter Schwarcz und Iliopoulos;
- b) Richter Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und Richterin Reine.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gratsias, Richterin Labucka, Richter Dittrich, Ulloa Rubio und Xuereb.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gratsias;

- a) Richter Dittrich und Xuereb;
- b) Richterin Labucka und Richter Ulloa Rubio.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Berardis, Richter Papasavvas, Spielmann und Csehi, Richterin Spineanu-Matei.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Berardis;

- a) Richter Papasavvas und Richterin Spineanu-Matei;
- b) Richter Spielmann und Csehi.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richterin Kancheva, Richter Bieliūnas, Richterin Marcoulli, Richter Kornezov.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

- a) Richter Bieliūnas und Kornezov;
- b) Richter Bieliūnas und Richterin Marcoulli;
- c) Richterin Marcoulli und Richter Kornezov.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richterin Kancheva, Richter Madise, Barents und Passer.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

- a) Richter Barents und Passer;
- b) Richterin Kancheva und Richter Barents;
- c) Richterin Kancheva und Richter Passer.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Bieliūnas, Madise und da Silva Passos, Richterin Kowalik-Bańczyk.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

- a) Richter Madise und da Silva Passos;
- b) Richter Madise und Richterin Kowalik-Bańczyk;
- c) Richter da Silva Passos und Richterin Kowalik-Bańczyk.

Die drei mit vier Richtern besetzten Kammern tagen mit einem fünften Richter, indem ein Richter (mit Ausnahme des Kammerpräsidenten) aus einer der beiden anderen mit vier Richtern besetzten Kammern hinzugefügt wird, der gemäß der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangordnung für ein Jahr bestimmt wird. Die Siebte Kammer wird somit durch Hinzufügung eines Richters der Achten Kammer, die Achte Kammer durch Hinzufügung eines Richters der Neunten Kammer und die Neunte Kammer durch Hinzufügung eines Richters der Siebten Kammer erweitert.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2016 —
Rochus Geissel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der RGEX GmbH i. L. gegen Finanzamt
Neuss**

(Rechtssache C-374/16)

(2016/C 392/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rochus Geissel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der RGEX GmbH i. L.

Beklagter: Finanzamt Neuss

Vorlagefragen

1. Enthält eine zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nach Art. 168 Buchst. a i. V. m. Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ erforderliche Rechnung die „vollständige Anschrift“ i. S. von Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2008 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, wo er jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt?
2. Steht Art. 168 Buchst. a i. V. m. Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem unter Beachtung des Effektivitätsgebots einer nationalen Praxis entgegen, die einen guten Glauben des Leistungsempfängers an die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen nur außerhalb des Steuerfestsetzungsverfahrens im Rahmen eines gesonderten Billigkeitsverfahrens berücksichtigt? Ist Art. 168 Buchst. a i. V. m. Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem insoweit berufbar?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2016 —
Finanzamt Bergisch Gladbach gegen Igor Butin**

(Rechtssache C-375/16)

(2016/C 392/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Bergisch Gladbach

Beklagter: Igor Butin

Vorlagefragen

1. Setzt Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (MwStSystRL) ⁽¹⁾ die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraus, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet?
2. Für den Fall, dass Frage 1. zu verneinen ist:
 - a) Reicht für die Angabe der Anschrift nach Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL eine Briefkastenadresse?
 - b) Welche Anschrift ist von einem Steuerpflichtigen, der ein Unternehmen (z. B. des Internethandels) betreibt, das über kein Geschäftslokal verfügt, in der Rechnung anzugeben?
3. Ist für den Fall, dass die formellen Rechnungsanforderungen des Art. 226 MwStSystRL nicht erfüllt sind, der Vorsteuerabzug bereits immer dann zu gewähren, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Steuerpflichtige die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte oder setzt der Vertrauensschutzgrundsatz in diesem Fall voraus, dass der Steuerpflichtige alles getan hat, was von ihm zumutbarer Weise verlangt werden kann, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 22. Juli
2016 — Ypourgos Esoterikon, Ypourgos Paideias kai Thriskevmaton/Maria-Eleni Kalliri**

(Rechtssache C-409/16)

(2016/C 392/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelkläger: Ypourgos Esoterikon, Ypourgos Paideias kai Thriskevmaton

Rechtsmittelbeklagte: Maria-Eleni Kalliri

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 1 des Präsidialdekrets 90/2003, durch den Art. 2 Abs. 1 des Präsidialdekrets 4/1995 geändert wurde und wonach zivile Bewerber für die Offiziers- und die Polizistenschule der Polizeiakademie — neben anderen Eigenschaften — „eine Körpergröße (Männer und Frauen) von mindestens 1,70 m haben müssen“, mit den Richtlinien 76/207/EWG⁽¹⁾, 2002/73/EG⁽²⁾ und 2006/54/EG⁽³⁾ vereinbar, die jede mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Sektor verbieten (es sei denn, diese im Ergebnis ungleiche Behandlung ist Faktoren zuzuschreiben, die objektiv gerechtfertigt sind und nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, und geht nicht über das hinaus, was geeignet und erforderlich ist, um dem mit der Maßnahme verfolgten Ziel zu dienen)?

⁽¹⁾ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. 1976, L 39, S. 40).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. 2002, L 269, S. 15).

⁽³⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. 2006, L 204, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto (Portugal), eingereicht am
27. Juli 2016 — David Fernando Leal da Fonseca/Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA**

(Rechtssache C-415/16)

(2016/C 392/09)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: David Fernando Leal da Fonseca

Beklagte: Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA

Vorlagefragen

1. Muss im Licht der Art. 5 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993⁽¹⁾ und der Richtlinie 2003/88/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003⁽²⁾ sowie von Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Fall von Arbeitnehmern, die in reihum wechselnden Schichten mit entsprechenden freien Zeitenräumen in Einrichtungen arbeiten, die an allen Wochentagen geöffnet sind, in denen jedoch nicht 24 Stunden am Tag durchgehend gearbeitet wird, der obligatorische Ruhetag, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, zwingend in jedem Siebentageszeitraum gewährt werden, d. h., zumindest am siebten Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen?
2. Steht die Auslegung, dass es dem Arbeitgeber in Bezug auf diese Arbeitnehmer freisteht, die Tage auszuwählen, an denen er dem Arbeitnehmer in jeder Woche die Ruhezeiten gewährt, auf die dieser Anspruch hat, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet sein kann, ohne Vergütung von Überstunden bis zu zehn Tage in Folge zu arbeiten, mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?
3. Steht eine Auslegung dahingehend, dass die kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden auf jeden Kalendertag eines bestimmten Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann und dass die darauf folgende kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden (zu denen die tägliche Ruhezeit von elf Stunden hinzukommt) ebenfalls auf jeden der Kalendertage des unmittelbar auf den vorangegangenen Siebentageszeitraum folgenden Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann, mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 1993, L 307, S. 18).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano/Landesgerichts Bozen (Italien), eingereicht am 28. Juli 2016 — Sabine Simma Federspiel/Autonome Provinz Bozen, Equitalia Nord SpA

(Rechtssache C-419/16)

(2016/C 392/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bolzano/Landesgericht Bozen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sabine Simma Federspiel

Beklagte: Autonome Provinz Bozen, Equitalia Nord SpA

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 75/363/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 82/76/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung und der dort angeführte Anhang dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren entgegenstehen, die die Gewährung der Vergütung für die in der Facharztausbildung stehenden Ärzte von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung des geförderten Arztes abhängig macht, innerhalb der zehn auf den Abschluss der Facharztausbildung folgenden Jahre mindestens fünf Jahre Dienst im öffentlichen Gesundheitsdienst der Autonomen Provinz Bozen zu leisten, und die es im Falle der gänzlichen Nichtbefolgung dieser Verpflichtung der die Vergütung finanzierenden Autonomen Provinz Bozen ausdrücklich erlaubt, die Rückerstattung eines Betrags von bis zu 70 % des gewährten Stipendiums zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der einzelnen Beträge durch die Verwaltung zu erlangen?
2. Im Fall der Verneinung der ersten Frage: Steht der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren entgegen, die die Gewährung der Vergütung für die in der Facharztausbildung stehenden Ärzte von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung des geförderten Arztes abhängig macht, innerhalb der zehn auf den Abschluss der Facharztausbildung folgenden Jahre mindestens fünf Jahre Dienst im öffentlichen Gesundheitsdienst der Autonomen Provinz Bozen zu leisten, und die es im Falle der gänzlichen Nichtbefolgung dieser Verpflichtung der die Vergütung finanzierenden Autonomen Provinz Bozen ausdrücklich erlaubt, die Rückerstattung eines Betrags von bis zu 70 % des gewährten Stipendiums zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der einzelnen Beträge durch die Verwaltung zu erlangen?

⁽¹⁾ Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 167, S. 14).

⁽²⁾ Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 43, S. 21).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Juli 2016 von Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache T-529/13, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission

(Rechtssache C-420/16 P)

(2016/C 392/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Ungarn, Hellenische Republik, Rumänien, Slowakische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen:

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-529/13 vom 10. Mai 2016 aufzuheben und gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs
 - den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und den Beschluss C(2013)4975 final der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2013, mit dem der Antrag auf Registrierung des streitigen Vorschlags zurückgewiesen wird, entsprechend dem Klageantrag in erster Instanz für nichtig zu erklären;
 - hilfsweise für den Fall, dass der Rechtsstreit nach Ansicht des Gerichtshofs nicht zur endgültigen Entscheidung reif sein sollte, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen folgende Rechtsmittelgründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 47 der Charta und Art. 92 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung der Belehrungspflicht in Bezug auf die Beweislast, da das Gericht die Parteien vor Erlass des Urteils nicht darüber belehrt habe, dass es die Frage, ob die sowohl durch die Union als auch durch die Mitgliedstaaten erfolgende Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union die besonderen Merkmale der Regionen mit nationalen Minderheiten bedrohe, sowie die Frage, ob die ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten der Regionen mit nationalen Minderheiten als schwerer und dauerhafter demografischer Nachteil im Sinne von Art. 174 Abs. 3 AEUV betrachtet werden könnten, als im Streitfall zu beweisende Tatsachenfragen ansehe.
2. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 4 EUV und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung über die europäischen Bürgerinitiative⁽¹⁾, da die streitgegenständliche europäische Bürgerinitiative den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 4 EUV entsprochen habe, weil die Organisatoren die Bürgerinitiative zu einem Thema vorgelegt hätten, zu dem es zur Umsetzung der Verträge der Annahme eines Rechtsakts der Union bedürfe, und die Kommission auch befugt sei, einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten. Ferner könne die Kommission nur dann die Registrierung einer Bürgerinitiative unter Berufung auf ihre fehlende Befugnis ablehnen, wenn deren Fehlen offenkundig sei.
3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. c und Art. 174 AEUV, da Art. 174 Abs. 3 AEUV die schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteile beispielhaft anführe, derentwegen einer Region die „besondere Aufmerksamkeit“ der Kohäsionspolitik der Union gelte.
4. Verstoß gegen Art. 7, Art. 167 AEUV, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 22 der Charta und der Vorschriften der Verträge über das Verbot der Diskriminierung, da die streitgegenständliche europäische Bürgerinitiative der in Art. 7 AEUV vorgesehenen Kohärenz zwischen der Politik der Union und ihren Maßnahmen dienen würde, weil sie eine Kohäsionspolitik anstrebe, die die kulturelle Vielfalt und deren Erhaltung berücksichtige.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. Juli 2016 — Ministre des finances et des comptes publics/Marc Lassus

(Rechtssache C-421/16)

(2016/C 392/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre des finances et des comptes publics

Rechtsmittelgegner: Marc Lassus

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er im Fall eines unter die Richtlinie fallenden Austauschs von Anteilen einer Steuerstundungsregelung entgegensteht, die abweichend von der Regel, dass der die Besteuerung einer Wertsteigerung auslösende Tatbestand im Jahr von deren Eintritt erfüllt wird, vorsieht, dass die Steuerschuld für eine Wertsteigerung anlässlich des Anteilstauschs festgestellt und festgesetzt und dann in dem Jahr erhoben wird, in dem das die Steuerstundung beendende Ereignis eintritt, das insbesondere die Veräußerung der erworbenen Anteile sein kann?
2. Darf die mit dem Anteilstausch verbundene Wertsteigerung — sofern sie steuerbar ist — von dem Staat besteuert werden, der zum Zeitpunkt des Austauschs die Besteuerungsbefugnis innehatte, obwohl die Veräußerung der beim Austausch erworbenen Anteile der Steuerhoheit eines anderen Mitgliedstaats unterliegt?
3. Sofern die Antwort auf die vorstehenden Fragen lautet, dass die Richtlinie einer Besteuerung der aus einem Austausch von Anteilen erzielten Wertsteigerung zum Zeitpunkt der späteren Veräußerung der beim Austausch erworbenen Anteile nicht entgegensteht, und zwar auch dann nicht, wenn diese beiden Geschäfte nicht der Steuerhoheit desselben Mitgliedstaats unterliegen: Darf der Mitgliedstaat, in dem für die mit dem Anteilstausch verbundene Wertsteigerung Steuerstundung gewährt wurde, vorbehaltlich der anzuwendenden Vorschriften des bilateralen Steuerabkommens die gestundete Wertsteigerung anlässlich dieser Veräußerung besteuern, ohne das Ergebnis der Veräußerung zu berücksichtigen, wenn es sich dabei um eine Wertminderung handelt? Diese Frage wird sowohl im Hinblick auf die Richtlinie vom 23. Juli 1990 als auch im Hinblick auf die in Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gewährleistete Niederlassungsfreiheit gestellt, weil ein Steuerpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Austauschs und zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile in Frankreich steueransässig ist, unter den in Rn. 4 der vorliegenden Entscheidung angeführten Voraussetzungen in den Genuss der Anrechnung einer mit der Veräußerung verbundenen Wertminderung kommen könnte.
4. Sofern Frage 3 dahin beantwortet wird, dass die mit der Veräußerung der beim Austausch erworbenen Anteile verbundene Wertminderung zu berücksichtigen ist: Hat der Mitgliedstaat, in dem die mit dem Austausch verbundene Wertsteigerung eingetreten ist, die mit der Veräußerung verbundene Wertminderung auf die Wertsteigerung anzurechnen, oder hat er, wenn die Veräußerung nicht seiner Steuerhoheit unterliegt, auf die Besteuerung der mit dem Austausch verbundenen Wertsteigerung zu verzichten?
5. Sofern Frage 4 dahin beantwortet wird, dass die mit der Veräußerung verbundene Wertminderung auf die mit dem Austausch der Anteile verbundene Wertsteigerung anzurechnen ist: Welcher Kaufpreis der veräußerten Anteile ist für die Berechnung dieser Wertminderung durch die Veräußerung heranzuziehen? Im Besonderen: Ist als Einzelkaufpreis für die veräußerten Anteile der Gesamtwert der im Zuge des Austauschs erworbenen Anteile an der Gesellschaft — wie er in der Anzeige der Wertsteigerung aufscheint –, geteilt durch die Anzahl dieser beim Austausch erworbenen Anteile, heranzuziehen, oder ist ein gewogener Durchschnittspreis heranzuziehen, in dem auch Transaktionen Niederschlag finden, die nach dem Austausch stattgefunden haben, wie etwa andere Käufe oder unentgeltliche Ausschüttungen von Anteilen an derselben Gesellschaft?

⁽¹⁾ Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. 1990, L 225, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi (Polen), eingereicht am 2. August 2016 —
Małgorzata Ciupa u. a./II Szpital Miejski im. L. Rydygiera w Łodzi, jetzt Szpital Ginekologiczno-
Położniczy im dr L. Rydygiera Sp. z o. o. w Łodzi**

(Rechtssache C-429/16)

(2016/C 392/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Małgorzata Ciupa u. a.

Berufungsbeklagte: II Szpital Miejski im. L. Rydygiera w Łodzi, jetzt Szpital Ginekologiczno-Położniczy im dr L. Rydygiera Sp. z o. o. w Łodzi

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Richtlinie 98/59/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Arbeitgeber, der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt und der beabsichtigt, gegenüber einer Anzahl von Arbeitnehmern, wie sie in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. März 2003 über besondere Regeln in Bezug auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern aus von den Arbeitnehmern unabhängigen Gründen (Ustawa o szczególnych zasadach rozwiązywania z pracownikami stosunków pracy z przyczyn niedotyczących pracowników, Dz. U. 2003, Nr. 90, Pos. 844, mit Änderungen) genannt wird, Kündigungen von Vertragsbedingungen auszusprechen, verpflichtet ist, die in den Art. 2, 3, 4 und 6 des angeführten Gesetzes bestimmten Verfahren anzuwenden, d. h., gilt diese Pflicht in den Fällen der folgenden Artikel:

1. Art. 241¹³ § 2 in Verbindung mit Art. 241⁸ § 2 und Art. 23¹ des Arbeitsgesetzbuchs (Kodeks pracy);
2. Art. 241¹³ § 2 in Verbindung mit Art. 77² § 5 oder Art. 241⁷ § 1 des Arbeitsgesetzbuchs;
3. Art. 42 § 1 des Arbeitsgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 45 § 1 des Arbeitsgesetzbuchs?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen (ABl. 1998, L 225, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen des Areios Pagos (Griechenland), eingereicht am 4. August 2016 — Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias/Malcon Navigation Co. Ltd, Brave Bulk Transport Ltd

(Rechtssache C-436/16)

(2016/C 392/14)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Areios Pagos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Malcon Navigation Co. Ltd, Brave Bulk Transport Ltd

Vorlagefrage

Erfasst die nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ zwischen Gesellschaften vereinbarte Gerichtsstandsklausel, die im vorliegenden Fall in dem privatschriftlichen Vertrag zwischen der Kassationsbeschwerdegegnerin zu 1 und der Kassationsbeschwerdegegnerin zu 2 vom 14. November 2007 enthalten ist, nach dessen Art. 10 „der vorliegende Vertrag dem englischen Recht und der englischen Gerichtsbarkeit unterliegt und jegliche Rechtsstreitigkeit aufgrund dieses Vertrags und im Zusammenhang mit ihm in die ausschließlich Zuständigkeit des High Court von England und Wales fällt“, in Bezug auf die Handlungen und Unterlassungen der Organe der Kassationsbeschwerdegegnerin zu 2, die sie vertreten und ihre Haftung nach Art. 71 des griechischen Zivilgesetzbuchs begründen, auch die verantwortlichen Personen, die in Ausübung ihrer Pflichten handelten und nach Art. 71 in Verbindung mit Art. 926 des griechischen Zivilgesetzbuchs gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person der Gesellschaft haften?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 4. August 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Mai 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-479/11 und T-157/12

(Rechtssache C-438/16 P)

(2016/C 392/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

Andere Partei des Verfahrens: Französische Republik, IFP Énergies nouvelles

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. Mai 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-479/11 und T-157/12, Französische Republik und IFP Énergies nouvelles/Europäische Kommission, aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe, die sich alle auf einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV beziehen, insbesondere auf Rechtsfehler betreffend die Art des Nachweises des Vorliegens eines Vorteils für ein Unternehmen aufgrund einer sich aus seinem Status ergebenden impliziten unbeschränkten Bürgschaft.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht habe einen Auslegungsfehler bezüglich des Begriffs der Beihilferegelung und dadurch begangen, dass es die Eignung einer Maßnahme, einen Vorteil zu verschaffen, nicht berücksichtigt habe, was zu einem Rechtsfehler in Bezug auf die Art des Nachweises geführt habe, den die Kommission für das Bestehen eines Vorteils, der sich für ein Unternehmen aus seinem Status als EPIC ergebe, erbringen müsse.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft einen Rechtsfehler, den das Gericht bezüglich der Tragweite der einfachen Vermutung des Vorliegens eines Vorteils aus einer impliziten unbeschränkten Bürgschaft und bezüglich des Mittels, diese zu widerlegen, begangen habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund ist auf einen Rechtsfehler gestützt, den das Gericht bezüglich des Anwendungsbereichs der Vermutung eines Vorteils aus einer unbeschränkten Bürgschaft begangen habe: Diese Vermutung müsse logischerweise auch für das Verhältnis des Unternehmens, dem die Bürgschaft gewährt werde, zu seinen Lieferanten und seinen Kunden gelten.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Global Steel Wire, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-454/16 P)

(2016/C 392/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Global Steel Wire, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12 und insbesondere in der Rechtssache T-438/12, *Global Steel Wire S.A./Europäische Kommission*, aufzuheben;
- der Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte für unzulässig erklärt habe.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Beurteilung des zweiten Antrags betreffend die fehlende Leistungsfähigkeit und folglich der Beurteilung der Zulässigkeit der Klage einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab angewandt habe.
3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung bzw. durch eine offensichtliche Verfälschung der Beweise sowie dadurch begangen, dass es gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-455/16 P)

(2016/C 392/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12 und insbesondere in der Rechtssache T-440/12, *Moreda-Riviere Trefilerías, S.A./Europäische Kommission*, aufzuheben;
- der Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte für unzulässig erklärt habe.
 2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Beurteilung des zweiten Antrags betreffend die fehlende Leistungsfähigkeit und folglich der Beurteilung der Zulässigkeit der Klage einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab angewandt habe.
 3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung bzw. durch eine offensichtliche Verfälschung der Beweise sowie dadurch begangen, dass es gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trefilerías Quijano, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-456/16 P)

(2016/C 392/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Trefilerías Quijano, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12 und insbesondere in der Rechtssache T-439/12, *Trefilerías Quijano/Europäische Kommission*, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte für unzulässig erklärt habe.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Beurteilung des zweiten Antrags betreffend die fehlende Leistungsfähigkeit und folglich der Beurteilung der Zulässigkeit der Klage einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab angewandt habe.
3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung bzw. durch eine offensichtliche Verfälschung der Beweise sowie dadurch begangen, dass es gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Global Steel Wire, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-457/16 P)

(2016/C 392/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Global Steel Wire, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und insbesondere in der Rechtssache T-429/10, *Global Steel Wire S.A./Europäische Kommission*, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die 13 folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

Zur Zurechnung der Zuwiderhandlung, was die weiteren Indizien betrifft:

1. **Erstens** habe das Gericht Tatsachen verfälscht und gegen seine Begründungspflicht verstoßen, was das angebliche Vorliegen struktureller Verbindungen zwischen TQ und GSW vor 1996 anbelange, und einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen betreffend die während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung für die Zuwiderhandlung Verantwortlichen begangen.
2. **Zweitens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung sowie dadurch begangen, dass es gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung und seine Begründungspflicht verstoßen und einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab bei der Beurteilung der Befugnisse des Alleinvorstands als rechtlich relevantes Indiz für das Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit angewandt habe.
3. **Drittens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung begangen und die Tatsachen betreffend die Wahrnehmung der Mitbewerber verfälscht.
4. **Viertens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen betreffend die Personalüberschneidung begangen.
5. **Fünftens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen betreffend die Aufteilung der Produktions- und Vertriebstätigkeiten von AP zwischen GSW und den Unternehmen, an denen diese beteiligt sei, begangen.
6. **Sechstens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen betreffend die angebliche Sitzung begangen.

Zur Zurechnung der Zuwiderhandlung, was die Unternehmensnachfolge betrifft:

7. **Siebtens** habe das Gericht einen unzutreffenden Maßstab bei der Beurteilung der Unternehmensnachfolge angewandt.
8. **Achtens** habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen, indem es angenommen habe, dass sowohl GSW als auch MRT für das Verhalten von Trenzas y Cables verantwortlich seien.

Zur Zurechnung der Zuwiderhandlung, was die Beurteilung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses und die zur Widerlegung der Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses vorgebrachten Beweise betrifft:

9. **Neuntens** habe das Gericht einen unzutreffenden Maßstab bei der Beurteilung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses angewandt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen, was die Zurechnung an GSW des Verhaltens von TQ während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung betreffe.
10. **Zehntens** habe das Gericht einen unzutreffenden Maßstab bei der Feststellung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses angewandt, einen Rechtsfehler bei der Würdigung der von der Rechtsmittelführerin zur Widerlegung der Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmen, an denen sie beteiligt sei, vorgebrachten Beweismittel begangen und gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung verstoßen.

Zur fehlenden Leistungsfähigkeit:

11. **Elfte** habe das Gericht einen Rechtsfehler in Form einer Verletzung der Verteidigungsrechte begangen, indem es angenommen habe, dass die Kommission insoweit, als sie ihre Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin auf von ihr vorgebrachte und ihr bekannte Tatsachen gestützt habe, das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör gewahrt habe.

12. **Zwölftens** habe das Gericht, was die angebliche Möglichkeit der Rechtsmittelführerin betreffe, eine Fremdfinanzierung zu erlangen, einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen, indem es seine Befugnisse im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung nicht rechtskonform ausgeübt habe, einen Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen seine Begründungspflicht begangen und schließlich einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung von Tatsachen und Beweisen bezüglich der Möglichkeit der Rechtsmittelführerin, eine Fremdfinanzierung zu erlangen, begangen.
13. **Dreizehtens** habe das Gericht, was die angebliche Möglichkeit der Rechtsmittelführerin betreffe, auf die Aktionäre zurückzugreifen, einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin der Kommission nicht die Informationen übermittelt habe, die für die Beurteilung der Höhe des Vermögens ihrer Aktionäre erforderlich seien; außerdem habe das Gericht gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es nicht die Gründe dargelegt habe, aus denen den von ihr vorgelegten Deloitte-Berichten kein Beweiswert zukommen solle.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trenz as y Cables de Acero PSC, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-458/16 P)

(2016/C 392/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Trenz as y Cables de Acero PSC, S.L. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12 und insbesondere in der Rechtssache T-441/12, *Trenz as y Cables de Acero PSC, S.L./Europäische Kommission*, aufzuheben;
- der Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte für unzulässig erklärt habe.
 2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Beurteilung des zweiten Antrags betreffend die fehlende Leistungsfähigkeit und folglich der Beurteilung der Zulässigkeit der Klage einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab angewandt habe.
 3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung bzw. durch eine offensichtliche Verfälschung der Beweise sowie dadurch begangen, dass es gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-459/16 P)

(2016/C 392/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und insbesondere in der Rechtssache T-428/10, *Trenzas y Cables de Acero PSC/Europäische Kommission* aufzuheben;
- der Europäische Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler durch Anwendung eines unzutreffenden rechtlichen Maßstabs bei der Annahme begangen, dass Tycsa PSC und MRT eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, da Trenzas y Cables, das Unternehmen, das Tycsa PSC zu 100 % beherrscht habe, nicht mehr vorhanden sei und MRT nicht die Rechtsnachfolgerin von Trenzas y Cables sei.
2. Das Gericht habe den angemessenen juristischen Maßstab rechtsfehlerhaft angewandt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es die Gründe nicht dargelegt habe, aus denen die eidesstattlichen Erklärungen der Generaldirektoren von Tycsa PSC als rechtlich relevantes Indiz für das Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit der Grundlage entbehren sollten.
3. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich die Eindrücke der Mitbewerber, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Eindrücke ein weiteres Indiz für den Nachweis des Vorliegens einer aus Tycsa PSC, GSW und den weiteren Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, bestehenden wirtschaftlichen Einheit darstellten und damit rechtlich relevant seien.
4. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich die Personalüberschneidungen zwischen Tycsa PSC, GSW und den Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Überschneidungen ein weiteres Indiz für den Nachweis, dass diese Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, darstellten und damit rechtlich relevant seien.
5. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich das Treffen zwischen Trenzas y Cables und einem Mitbewerber, unzutreffend beurteilt, indem es dieses Treffen als ein weiteres Indiz für den Nachweis angesehen habe, dass Tycsa PSC Teil einer wirtschaftlichen Einheit mit GSW als Muttergesellschaft sei.
6. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung verstoßen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen habe, wonach diese nicht einer aus Trenzas y Cables und GSW gebildeten wirtschaftlichen Einheit angehöre, ohne die zur Widerlegung der angeblichen Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses vorgebrachten Beweise überhaupt zu prüfen.

7. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Form einer Verletzung der Verteidigungsrechte begangen, indem es angenommen habe, dass die Kommission insoweit, als sie ihre Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin auf von ihr vorgebrachte und ihr bekannte Tatsachen gestützt habe, das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör gewahrt habe.
8. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls seine Befugnisse im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung nicht rechtskonform ausgeübt, einen Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen seine Begründungspflicht begangen und schließlich einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung von Tatsachen und Beweisen bezüglich der Möglichkeit der Rechtsmittelführerin, eine Fremdfinanzierung zu erlangen, begangen.
9. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin der Kommission nicht die Informationen übermittelt habe, die für die Beurteilung der Höhe des Vermögens ihrer Aktionäre erforderlich seien. Außerdem habe das Gericht gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es nicht die Gründe dargelegt habe, aus denen den von Tysca PSC vorgelegten Deloitte-Berichten kein Beweiswert zukommen solle.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Trefilerías Quijano, SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerias u. a./Kommission

(Rechtssache C-460/16 P)

(2016/C 392/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Trefilerías Quijano, SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und insbesondere in der Rechtssache T-427/10, *Trefilerías Quijano/Europäische Kommission* aufzuheben;
- der Europäische Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung der Tatsachen und Beweise begangen sowie gegen seine Begründungspflicht verstoßen, was das angebliche Vorliegen struktureller Verbindungen zwischen TQ und GSW vor 1996 betreffe, habe seine Befugnisse im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung unzutreffend ausgeübt und/oder überschritten und sich jedenfalls auf Tatsachen gestützt, die in jeder Hinsicht irrelevant seien, und/oder diese Tatsachen unzutreffend als Indizien für strukturelle Verbindungen gewertet und jedenfalls den Begriff des für die Zuwiderhandlung Verantwortlichen falsch angewandt, indem es auf die Zugehörigkeit von TQ zur Celsa-Gruppe Bezug genommen habe.
2. Das Gericht habe den angemessenen rechtlichen Maßstab rechtsfehlerhaft angewandt, einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin sich darauf beschränkt habe, „Bescheinigungen ihrer Generaldirektoren“ (in Wirklichkeit eidesstattliche Erklärungen der Generaldirektoren von TQ) vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Exekutiv- und Kontrollbefugnisse von GSW als Alleinvorstand an die jeweiligen Generaldirektoren von TQ delegiert worden seien, und dass TQ ein eigenständiges Marktverhalten an den Tag gelegt habe. Außerdem habe das Gericht gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es die Gründe nicht dargelegt habe, aus denen die von ihr vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen der Generaldirektoren von TQ der Grundlage entbehren sollten.

3. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich die Eindrücke der Mitbewerber, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Eindrücke ein weiteres Indiz für den Nachweis des Vorliegens einer aus TQ, GSW und den weiteren Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, bestehenden wirtschaftlichen Einheit darstellten und damit rechtlich relevant seien. Des Weiteren habe das Gericht einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung der Tatsachen und Beweise bezüglich der Wahrnehmung der Mitbewerber begangen.
4. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich die Personalüberschneidungen zwischen TQ, GSW und den Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Überschneidungen ein weiteres Indiz für den Nachweis, dass diese Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit mit GSW als Muttergesellschaft bildeten, darstellten und damit rechtlich relevant seien.
5. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beurteilung bestimmter Tatsachen, nämlich der Aufteilung der Produktions- und Vertriebstätigkeiten unter den vier Unternehmen, begangen, indem es diese Aufteilung als ein weiteres rechtlich relevantes Indiz für den Nachweis angesehen habe, dass TQ Teil einer aus GSW und den weiteren Unternehmen, an denen diese beteiligt sei, bestehenden wirtschaftlichen Einheit sei.
6. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bezüglich des bei der Beurteilung der angeblichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses anwendbaren rechtlichen Maßstabs begangen und jedenfalls bezüglich der angeblichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses von GSW auf TQ gegen seine Begründungspflicht verstoßen.
7. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung verstoßen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen habe, wonach GSW keinen bestimmenden Einfluss auf TQ ausgeübt habe.
8. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Form einer Verletzung der Verteidigungsrechte begangen, indem es angenommen habe, dass die Kommission insoweit, als sie ihre Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin auf von ihr vorgebrachte und ihr bekannte Tatsachen gestützt habe, das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör gewahrt habe.
9. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls seine Befugnisse im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung nicht rechtskonform ausgeübt. Außerdem habe das Gericht einen Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen seine Begründungspflicht begangen. Schließlich habe es jedenfalls einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung von Tatsachen und Beweisen bezüglich der Möglichkeit der Rechtsmittelführerin, eine Fremdfinanzierung zu erlangen, begangen.
10. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin der Kommission nicht die Informationen übermittelt habe, die für die Beurteilung der Höhe des Vermögens ihrer Aktionäre erforderlich seien. Außerdem hat das Gericht nach Ansicht der Rechtsmittelführerin gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es nicht die Gründe dargelegt habe, aus denen den von ihr vorgelegten Deloitte-Berichten kein Beweiswert zukommen solle.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2016 von der Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und T-438/12 bis T-441/12, Moreda-Riviere Trefilerías u. a./Kommission

(Rechtssache C-461/16 P)

(2016/C 392/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in den Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 und insbesondere in der Rechtssache T-426/10, *Moreda-Riviere Trefilerías/Europäische Kommission* aufzuheben;
- der Europäische Kommission sowohl die im vorliegenden Verfahren als auch die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Eigenschaft von MRT als Rechtsnachfolgerin:

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab bei der Beurteilung der Unternehmensnachfolge, insbesondere der Rechtsnachfolge von *Trenzas y Cables* durch MRT, angewandt habe.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen, indem es angenommen habe, dass MRT für das Verhalten von *Trenzas y Cables* als deren angebliche Rechtsnachfolgerin im Zeitraum vom 10. Juni 1993 bis zum 19. Oktober 1996 verantwortlich sei.
3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht begangen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin bezüglich der doppelten Zurechnung zurückgewiesen habe.

Zu weiterem Vorbringen:

4. Das Gericht habe nicht nur den angemessenen rechtlichen Maßstab rechtsfehlerhaft angewandt, sondern auch gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es die Gründe nicht dargelegt habe, aus denen die von MRT vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen der Generaldirektoren von *Trenzas y Cables* der Grundlage entbehren sollten.
5. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich Eindrücke der Mitbewerber, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Eindrücke ein weiteres Indiz für den Nachweis des Vorliegens einer aus *Trenzas y Cables*, GSW und den Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, bestehenden wirtschaftlichen Einheit darstellten und damit rechtlich relevant seien. Des Weiteren habe das Gericht einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung der Tatsachen und Beweise bezüglich der Wahrnehmung der Mitbewerber begangen.
6. Das Gericht habe Tatsachen, nämlich die Personalüberschneidungen zwischen *Trenzas y Cables*, GSW und den Gesellschaften, an denen Letztere beteiligt sei, unzutreffend beurteilt, indem es angenommen habe, dass diese Überschneidungen ein weiteres Indiz für den Nachweis, dass die Unternehmen, an denen GSW beteiligt sei, gegenüber ihrer Muttergesellschaft nicht eigenständig seien, darstellten und damit rechtlich relevant seien.
7. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beurteilung bestimmter Tatsachen, nämlich des Treffens zwischen *Trenzas y Cables* und einem Mitbewerber, begangen, indem es dieses Treffen als ein weiteres Indiz für den Nachweis angesehen habe, dass *Trenzas y Cables*, deren Rechtsnachfolgerin MRT sei — was nicht zutrefte –, Teil einer wirtschaftlichen Einheit sei, deren Muttergesellschaft GSW sei.

Zum Vorbringen zur Widerlegung der Vermutung:

8. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflichten im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung verstoßen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen habe, wonach diese nicht einer aus *Trenzas y Cables*, GSW und den Unternehmen, an denen Letztere beteiligt sei, gebildeten wirtschaftlichen Einheit angehöre, ohne die zur Widerlegung der angeblichen Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses vorgebrachten Beweise überhaupt zu prüfen.
9. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Form einer Rechtsverletzung begangen, indem es angenommen habe, dass die Kommission insoweit, als sie ihre Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin auf von ihr vorgebrachte und ihr bekannte Tatsachen gestützt habe, das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör gewahrt habe.

10. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls seine Befugnisse im Bereich der gerichtlichen Nachprüfung nicht rechtskonform ausgeübt. Außerdem habe das Gericht einen Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen seine Begründungspflicht begangen. Schließlich habe es jedenfalls einen Rechtsfehler in Form einer Verfälschung von Tatsachen und Beweisen bezüglich der Möglichkeit der Rechtsmittelführerin, eine Fremdfinanzierung zu erlangen, begangen.
 11. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung begangen und jedenfalls gegen seine Pflicht zur unbeschränkten Nachprüfung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin der Kommission nicht die Informationen übermittelt habe, die für die Beurteilung der Höhe des Vermögens ihrer Aktionäre erforderlich seien. Außerdem habe das Gericht gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es nicht die Gründe dargelegt habe, aus denen den von ihr vorgelegten Deloitte-Berichten kein Beweiswert zukommen solle.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Ferracci/Kommission

(Rechtssache T-219/13) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Kommunale Immobiliensteuer — Nichtgewerblichen Einrichtungen, die besondere Zwecke verfolgen, gewährte Befreiung — Einkommenssteuer-Konsolidierungsgesetz — Befreiung von der Kommunalsteuer — Beschluss, mit dem teilweise das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt und teilweise die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Absolute Unmöglichkeit der Rückforderung — Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)

(2016/C 392/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pietro Ferracci (San Cesareo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Nucara und E. Gambaro, dann Rechtsanwalt E. Gambaro)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Di Bucci, G. Conte und D. Grespan, dann G. Conte, D. Grespan und F. Tomat)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und G. De Bellis)

Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/284/EU der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die staatliche Beihilfe SA.20829 (C 26/2010, ex NN 43/2010 [ex CP 71/2006]), Regelung über die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer im Falle von Immobilien, die von nichtgewerblichen Einrichtungen für besondere Zwecke genutzt werden, die Italien eingeführt hat (ABl. 2013, L 166, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Pietro Ferracci trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 8. September 2016 — Xellia Pharmaceuticals und Alpharma/Kommission

(Rechtssache T-471/13) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Antidepressiva mit dem pharmazeutischen Wirkstoff Citalopram — Begriff der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung — Potenzieller Wettbewerb — Generika — Schranken für den Marktzugang infolge bestehender Patente — Vereinbarung zwischen einem Patentinhaber und einem Generikahersteller — Dauer der Untersuchung durch die Kommission — Verteidigungsrechte — Geldbußen — Rechtssicherheit — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen)

(2016/C 392/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Xellia Pharmaceuticals ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Alpharma, LLC, ehemals Zoetis Products LLC (Florham Park, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: D. Hull, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras und B. Mongin im Beistand von B. Rayment, Barrister)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 3803 endg. der Kommission vom 19. Juni 2013 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT/39226 — Lundbeck) und Klage auf Herabsetzung der durch diesen Beschluss gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Xellia Pharmaceuticals ApS und die Alpharma LLC tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — K Chimica/ECHA

(Rechtssache T-675/13) ⁽¹⁾

(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Empfehlung 2003/361/EG — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Bestimmung der Unternehmensgröße — Befugnis der ECHA)

(2016/C 392/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: K Chimica Srl (Mirano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Buizza und M. Rota)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, A. Iber, E. Bigi, E. Maurage und J.-P. Trnka, dann M. Heikkilä, E. Bigi, E. Maurage und J.-P. Trnka im Beistand von Rechtsanwalt C. Garcia Molyneux)

Gegenstand

Erstens Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung SME(2013) 3665 der ECHA vom 15. Oktober 2013, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin nicht die erforderlichen Nachweise erbracht habe, um in den Genuss der Gebührenermäßigung für kleine Unternehmen zu gelangen, und ein Verwaltungsentgelt erhoben wurde, zweitens Antrag, der Klägerin die Eigenschaft als kleines Unternehmen zuzuerkennen und auf sie den entsprechenden Tarif anzuwenden, drittens Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Rechnungen der ECHA

Tenor

1. Die Entscheidung SME(2013) 3665 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 15. Oktober 2013 wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ECHA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der K Chimica Srl.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — U4U u. a./Parlament und Rat**(Rechtssache T-17/14) ⁽¹⁾****(Für in einem Drittland diensttuende Beamte geltende besondere Bestimmungen und Ausnahmen — Laufbahn von Beamten der Besoldungsgruppe Verwaltungsrat — Änderung des Statuts der Beamten der Union — Verordnung [EU, Euratom] Nr. 1023/2013 — Unregelmäßigkeiten im Verfahren zum Erlass von Rechtsakten — Fehlende Anhörung des Statutsbeirats und der Gewerkschaftsverbände)**

(2016/C 392/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Union pour l'unité (U4U) (Brüssel, Belgien), Unité & solidarité — Hors Union (USHU) (Brüssel), Regroupement Syndical (RS), (St Josse ten Noode, Belgien), Georges Vlandas (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Krenc)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und E. Taneva) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und A. Bisch, dann M. Bauer, M. Veiga und J. Herrmann)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 27, 61, 70 und Abs. 73 Buchst. k der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287, S. 15), soweit durch diese Vorschriften Art. 45 und die Anhänge I, X und XII dieses Statuts im Anhang der Verordnung Nr. 31/EWG, Nr. 11/EAG über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, 45, S. 1385) geändert worden sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Union pour l'Unité (U4U), die Unité & solidarité — Hors Union (USHU), die Regroupement Syndical (RS) und Herr Georges Vlandas tragen die Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 8. September 2016 — Goldfish u. a./Kommission**(Rechtssache T-54/14) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer und niederländischer Markt für Nordseegarnelen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung und Aufteilung der Absatzmengen — Zulässigkeit von Beweismitteln — Verwendung heimlicher Aufzeichnungen von Telefongesprächen als Beweismittel — Beurteilung der Zahlungsfähigkeit — Unbeschränkte Nachprüfung)**

(2016/C 392/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Goldfish BV (Zoutkamp, Niederlande), Heiploeg BV (Zoutkamp), Heiploeg Beheer BV (Zoutkamp) und Heiploeg Holding BV (Zoutkamp) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Glazener und B. Winters)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel, dann P. Van Nuffel und H. van Vliet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV zum einen auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2013) 8286 final der Kommission vom 27. November 2013 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.39633 — Garnelen), soweit er die Klägerinnen betrifft, und zum anderen auf Herabsetzung der ihnen auferlegten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Goldfish BV, die Heiploeg BV, die Heiploeg Beheer BV und die Heiploeg Holding BV tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Morningstar/Kommission

(Rechtssache T-76/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Weltweiter Markt für konsolidierte Echtzeit-Dateneinspeisungen — Beschluss, mit dem die Verpflichtungszusagen des Unternehmens in beherrschender Stellung für bindend erklärt wurden — Art. 9 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003)

(2016/C 392/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Morningstar, Inc. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Kinsella, K. Daly, P. Harrison, Solicitors, und Rechtsanwalt M. Abenham)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, A. Dawes und F. Ronkes Agerbeek)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Thomson Reuters Corp. (Toronto, Kanada) und Reuters Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Nourry, G. Olsen und C. Ghosh, Solicitors)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012)9635 der Kommission vom 20. Dezember 2012 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache COMP/D2/39.654 — Reuters Instrument Codes [RICs])

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Morningstar, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — PT Pelita Agung Agrindustri/Rat**(Rechtssache T-121/14) ⁽¹⁾****(Dumping — Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien — Endgültiger Antidumpingzoll — Art. 2 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Normalwert — Produktionskosten)**

(2016/C 392/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PT Pelita Agung Agrindustri (Medan, Indonesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile, im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Stobiecka-Kuik) und European Biodiesel Board (EBB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Prost und Rechtsanwältin M.-S. Dibling)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. 2013, L 315, S. 2), soweit damit ein Antidumpingzoll gegen die Klägerin verhängt wird

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien werden für nichtig erklärt, soweit sie die PT Pelita Agung Agrindustri betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die der PT Pelita Agung Agrindustri entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und das European Biodiesel Board (EBB) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Italien/Kommission**(Rechtssachen T-353/14 und T-17/15) ⁽¹⁾****(Sprachenregelung — Bekanntmachungen allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration — Wahl der zweiten Sprache aus drei Sprachen — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)**

(2016/C 392/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara [Rechtssachen T-353/14 und T-17/15] sowie F. Simonetti [Rechtssache T-17/15], dann G. Gattinara und F. Simonetti)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und V. Čepaitė)

Gegenstand

In der Rechtssache T-353/14 Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/276/14 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (ABl. 2014, C 74 A, S. [1]) und in der Rechtssache T-17/15 Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/294/14 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration im Bereich Datenschutz für den Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. 2014, C 391 A, S. 1)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-353/14 und T-17/15 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/276/14 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration und die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/294/14 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration im Bereich Datenschutz für den Europäischen Datenschutzbeauftragten werden für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Italienischen Republik entstandenen Kosten.
4. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe in der Rechtssache T-17/15.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — TAO-AFI und SFIE-PE/Parlament und Rat

(Rechtssache T-456/14) ⁽¹⁾

(Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Bediensteten der Europäischen Union — Jährliche Anpassung — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Unregelmäßigkeiten im Verfahren zum Erlass von Rechtsakten — Fehlende Anhörung der Gewerkschaftsverbände)

(2016/C 392/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Association des Fonctionnaires Indépendants pour la Défense de la Fonction Publique Européenne (TAO-AFI) (Brüssel, Belgien) und Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens — Section du Parlement Européen (SFIE-PE) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld und Rechtsanwalt J. Vanden Eynde)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und E. Taneva) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und E. Rebasti)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung der Verordnungen (EU) Nrn. 422/2014 und 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bzw. vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 5 bzw. S. 12)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die *Association des Fonctionnaires Indépendants pour la Défense de la Fonction Publique Européenne (TAO-AFI)* und das *Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens — Section du Parlement européen (SFIE-PE)* tragen die Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Crosfield Italia/ECHA

(Rechtssache T-587/14) ⁽¹⁾

(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Empfehlung 2003/361/EG — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Begründungspflicht)

(2016/C 392/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Crosfield Italia Srl (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Baldassarri)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, E. Bigi, J.-P. Trnka und E. Maurage, dann M. Heikkilä, J.-P. Trnka und E. Maurage im Beistand von Rechtsanwalt C. Garcia Molyneux)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung SME(2013) 4672 der ECHA vom 28. Mai 2014, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin nicht die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung für kleine Unternehmen erfüllt, und ein Verwaltungsentgelt erhoben wurde, und Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der von der ECHA nach Erlass der Entscheidung SME(2013) 4672 ausgestellten Rechnungen

Tenor

1. Die Entscheidung SME(2013) 4672 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 28. Mai 2014 wird für nichtig erklärt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Tri Ocean Trading/Rat

(Rechtssache T-709/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)

(2016/C 392/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tri Ocean Trading (George Town, Kaimaninseln) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, Barrister, P. Saini, QC, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/488/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2014, L 217, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2014, L 217, S. 10), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/488/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Tri Ocean Trading betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Tri Ocean Trading.

⁽¹⁾ ABl. C 488 vom 15.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Tri Ocean Energy/Rat

(Rechtssache T-719/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)

(2016/C 392/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tri Ocean Energy (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, Barrister, P. Saini, QC, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/678/GASP des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2014, L 283, S. 59) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2014, L 283, S. 9), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/678/GASP des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Tri Ocean Energy betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Tri Ocean Energy.

⁽¹⁾ ABl. C 488 vom 15.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Herbert Smith Freehills/Kommission**(Rechtssache T-755/14) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Diskussionen, die dem Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen vorangegangen sind — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung — Verteidigungsrechte — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2016/C 392/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Herbert Smith Freehills LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Wytinck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Rebasti, J. Herrmann und M. Veiga)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Gestdem 2014/2070 der Kommission vom 24. September 2014, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Erlass der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1) verweigert wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Herbert Smith Freehills LLP trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Philip Morris/Kommission**(Rechtssache T-796/14) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die im Rahmen der Vorarbeiten zum Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erstellt wurden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2016/C 392/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Ltd (Richmond, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Nordlander und M. Abenham)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses Ares (2014) 3142109 der Kommission vom 24. September 2014, soweit der Klägerin damit der vollständige Zugang zu den angeforderten Dokumenten, mit Ausnahme der darin enthaltenen geschwärzten personenbezogenen Daten, verweigert wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Philip Morris Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Farahat/Rat

(Rechtssache T-830/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)

(2016/C 392/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohamed Farahat (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, Barrister, P. Saini, QC und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2014, L 301, S. 36), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2014, L 301, S. 7), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mohamed Farahat betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Mohamed Farahat entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 23.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Philip Morris/Kommission**(Rechtssache T-18/15) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die im Rahmen der Vorarbeiten zum Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erstellt wurden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Verteidigungsrechte — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2016/C 392/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Ltd (Richmond, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Nordlander und Rechtsanwalt M. Abenhaim)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares (2014) 3694540 der Kommission vom 6. November 2014, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Erlass der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1) verweigert wurde

Tenor

1. Der Beschluss Ares(2014) 3694540 der Kommission vom 6. November 2014, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Erlass der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG verweigert wurde, wird für nichtig erklärt, soweit damit der Zugang zu den ersten drei Sätzen des dritten Absatzes von Dokument Nr. 6 verweigert wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — Trajektna luka Split/Kommission**(Rechtssache T-57/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Hafendienstleistungen — Mutmaßliche Beihilfe für den öffentlichen Fährbetreiber Jadrolinija — Festsetzung der Tarife für Hafendienstleistungen im Hafen von Split durch die kroatischen Behörden für den internen Verkehr auf einem angeblich niedrigeren Niveau als die in den anderen kroatischen Häfen angewandten Tarife und die Tarife für den internationalen Verkehr — Privater Betreiber mit einer angeblich ausschließlichen Konzession für den Betrieb der Passagierabfertigungsstelle des Hafens von Split — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Begriff der Beihilfe — Staatliche Mittel)

(2016/C 392/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trajektna luka Split d.d. (Split, Kroatien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bauer, H.-J. Freund und S. Hankiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und P. J. Loewenthal)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 7285 endg. der Kommission vom 15. Oktober 2014 betreffend die staatliche Beihilfe SA.37265 (2014/NN) — Kroatien — mutmaßliche Beihilfe für Jadrolinija

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trajektna luka Split d.d. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — hyphen/EUIPO — Skylotec (Darstellung eines Vielecks)

(Rechtssache T-146/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Vieleck darstellt — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2016/C 392/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: hyphen GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gail und M. Hoffmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Skylotec GmbH (Neuwied, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. De Zorti und Rechtsanwältin M. Helfrich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2015 (Sache R 1506/2014-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Skylotec GmbH und der hyphen GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. März 2015 (Sache R 1506/2014-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Skylotec GmbH und der hyphen GmbH wird aufgehoben, soweit nach Auffassung der Beschwerdekammer die Rechte der Inhaberin der eingetragenen Unionsmarke hinsichtlich der Waren der Klassen 9 und 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung für verfallen zu erklären waren.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der hyphen GmbH.

4. Die Skylotec GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Kommission/Kakol

(Rechtssache T-152/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung eines Bewerbers — Nichtanerkennung eines Abschlusses — Zulassung zu einem früheren Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen ähnlicher Auswahlverfahren — Begründungspflicht)

(2016/C 392/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Simonetti, J. Currall und G. Gattinara, dann F. Simonetti und G. Gattinara)

Andere Partei des Verfahrens: Danuta Kakol (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015, Kakol/Kommission (F-1/14 und F-48/14, EU:F:2015:5), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015, Kakol/Kommission (F-1/14 und F-48/14, EU:F:2015:5), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird einer anderen Kammer des Gerichts als derjenigen zugewiesen, die über dieses Rechtsmittel entschieden hat.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Puma/EUIPO — Gemma Group (Darstellung einer springenden Raubkatze)

(Rechtssache T-159/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine springende Raubkatze darstellt — Ältere internationale Bildmarken, die eine springende Raubkatze darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Gute Verwaltung — Nachweis der Bekanntheit der älteren Marken — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 392/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Bullock, dann D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Gemma Group Srl (Cerasolo AUSA, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2014 (Sache R 1207/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Puma und der Gemma Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Dezember 2014 (Sache R 1207/2014-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten, einschließlich der Kosten der Puma SE.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — National Iranian Tanker Company/Rat

(Rechtssache T-207/15) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Materielle Rechtskraft — Recht auf wirksamen Rechtsschutz — Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 392/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: National Iranian Tanker Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: T. de la Mare, QC, M. Lester, J. Pobjoy, Barristers, R. Chandrasekera, S. Ashley und C. Murphy, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Rouam und M. Bishop, dann M. Bishop und A. Vitro)

Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2015/236 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 39, S. 18) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/230 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 39, S. 3), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen, und, hilfsweise, auf Art. 277 AEUV gestützte Klage auf Erklärung der Unanwendbarkeit des Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39) und des Art. 23 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1), soweit diese Bestimmungen für die Klägerin gelten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die National Iranian Tanker Company und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Arrom Conseil/EUIPO — Puig France (Roméo has a Gun by Romano Ricci)

(Rechtssache T-358/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Roméo has a Gun by Romano Ricci — Ältere Unionswortmarken NINA RICCI und RICCI — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marken — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 392/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arrom Conseil (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Herissay Ducamp und Rechtsanwalt J. Blanchard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Puig France SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2015 (Sache R 1020/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Puig France und Arrom Conseil

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Arrom Conseil trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Puig France SAS.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil vom 14. Juli 2016 — Preferisco Foods/EUIPO — Piccardo & Sapore' (PREFERISCO)

(Rechtssache T-371/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke PREFERISCO — Ältere Unionswortmarke I PREFERITI — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 392/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Preferisco Foods Ltd (Vancouver, British Columbia, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla, P. López Ronda, G. Marín Raigal und E. Armero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Sidat Humphreys und J.-F. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Piccardo & Savore' Srl (Chiusavecchia, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2015 (Sache R 2598/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Piccardo & Savore' und Preferisco Foods

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Preferisco Foods Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Perfetti Van Melle Benelux/EUIPO — PepsiCo (3D) (Rechtssache T-390/15) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke 3D — Ältere
Unionswortmarke 3D'S und ältere Unionsbildmarken 3D'S und 3D's — Relatives
Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/
2009)**

(2016/C 392/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perfetti Van Melle Benelux BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Testa)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: PepsiCo, Inc. (New York, New York, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Mai 2015 (Sache R 465/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen PepsiCo und Perfetti Van Melle Benelux

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Perfetti Van Melle Benelux BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Globo Comunicação e Participações/EUIPO
(Hörmarke)**

(Rechtssache T-408/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer Hörmarke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 392/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Globo Comunicação e Participações S/A (Rio de Janeiro, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Gaspar und M. E. De Moro-Giafferri)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Mai 2015 (Sache R 2945/2014-5) betreffend die Anmeldung einer Hörmarke als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Globo Comunicação e Participações S/A trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Pohjanmäki/Rat

(Rechtssache T-410/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 — Jeweilige Rolle der Anstellungsbehörde und des beratenden Beförderungsausschusses — Fehlende Beurteilungen — Fehlende Einsichtnahme der Mitglieder des beratenden Beförderungsausschusses in die Beurteilungen — Vereinbarkeit der Funktionen eines Berichterstatters beim beratenden Beförderungsausschuss und eines ehemaligen Beurteilenden — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)

(2016/C 392/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Jaana Pohjanmäki (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Rebasti und M. Bauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 18. Mai 2015, Pohjanmäki/Rat (F-44/14, EU:F:2015:46), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Frau Jaana Pohjanmäki trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Trinity Haircare/EUIPO — Advance Magazine Publishers (VOGUE)

(Rechtssache T-453/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke VOGUE — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 392/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trinity Haircare AG (Herisau, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Kroher und Rechtsanwältin K. Bach)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Lewis und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: D. Ivison, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2015 (Sache R 2426/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Advance Magazine Publishers und Trinity Haircare

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trinity Haircare AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Advance Magazine Publishers, Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2016 — Lotte/EUIPO — Kuchenmeister (KOALA LAND)

(Rechtssache T-479/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke KOALA LAND — Ältere nationale Wortmarke KOALA — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Ernsthafte Benutzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 392/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lotte Co. Ltd (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Knitter und S. Schicker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Kuchenmeister GmbH (Soest, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Blumenthal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2015 (Sache R 815/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kuchenmeister und Lotte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lotte Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — De Esteban Alonso/Kommission

(Rechtssache T-557/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Strafverfahren vor einem nationalen Gericht — Entscheidung des Organs, als Nebenkläger beizutreten — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unbegründet — Verfahrensfehler — Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 24 des Statuts)

(2016/C 392/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Fernando De Esteban Alonso (Saint-Martin-de-Seignanx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und C. Ehrbar, dann C. Ehrbar und G. Berscheid)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2015, De Esteban Alonso/Kommission (F-35/15, EU:C:2015:87), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Fernando De Esteban Alonso trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 371 vom 9.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Paglieri Sell System/EUIPO (APOTEKE)**(Rechtssache T-563/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Bildmarke APOTEKE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 392/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Paglieri Sell System SpA (Pozzolo Formigaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi und F. Braga)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Doherty und L. Rampini)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2015 (Sache R 2428/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens APOTEKE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Paglieri Sell System SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Gifi Difussion/EUIPO — Crocs (Fußbekleidung)**(Rechtssache T-424/16)**

(2016/C 392/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien*Klägerin:* Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Claire de Chassey)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Crocs, Inc. (Longmont, Colorado, USA)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Fußbekleidung“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 733 282 0001.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2015 in der Sache R 37/2015-3.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000733282-0001 für nichtig zu erklären.
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen die Art. 62 und 63 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 4. August 2016 — Šroubárna Ždánice/Rat

(Rechtssache T-442/16)

(2016/C 392/55)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Šroubárna Ždánice a. s. (Kyjov, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Osladil)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union zu verurteilen, an sie zum Ersatz des ihr zugefügten Schadens einen Betrag von 75 502 534 CZK zu zahlen;
- die Europäische Union zu verurteilen, ihr die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie vorbringt, dass alle Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der Europäischen Union nach Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV vorlägen:

- Durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die später auf Einfuhren aus Malaysia ausgeweitet worden seien, habe die Europäische Union gegen ihre sich aus der Mitgliedschaft in der WTO ergebenden Verpflichtungen verstoßen, wie sie konkret im Antidumpingübereinkommen niedergelegt seien;
- durch den Verstoß gegen das Antidumpingübereinkommen sei es zu einem Verstoß gegen Art. 216 Abs. 2 AEUV gekommen;
- infolge des rechtswidrigen Handelns der Europäischen Union sei ihr ein Schaden in Höhe von 75 502 534 CZK entstanden;
- es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Handeln der Europäischen Union und dem oben angegebenen entstandenen Schaden.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-459/16)

(2016/C 392/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Sampol Pucurull, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission 2016/1059/EU vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er das Königreich Spanien wegen bestimmter Flächenbeihilfen betrifft und einen Betrag von 262 887 429,57 EUR ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht einen aus zwei Teilen bestehenden Klagegrund geltend.

1. Er trägt vor, dass die von der Kommission angeordnete pauschale Berichtigung gegen Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1) sowie gegen die Leitlinien von 1997 (Dokument Nr. VI/5330/97) über die Voraussetzungen, die für die Anordnung einer Berichtigung von 25 % oder 10 % erfüllt sein müssen, verstoße. Dieser Verstoß impliziere eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der Kommission und Verstöße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit.
 - Erstens sind die spanischen Behörden der Auffassung, die verschiedenen pauschalen Berichtigungen verstießen gegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2005 in Verbindung mit den Leitlinien von 1997 und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Kommission über keine ernsthaften und vernünftigen Indizien verfügt habe, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass eine finanzielle Berichtigung von 25 % anzuordnen sei in Bezug auf aufgeforstetes Grünland für die Jahre 2009 bis 2013, mit Ausnahme von aufgeforstetem Grünland von fünf autonomen Gemeinden für das Jahr 2009, für die Art. 73a Abs. 2 a der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2004, L 141, S. 18) gelten solle.

Die spanischen Behörden rügen auch die Anwendung einer pauschalen Berichtigung von 10 % für die Jahre 2009 bis 2013 für mit Sträuchern bepflanztes Grünland und für aufgeforstetes Grünland mit Dehesa (Weiden) für das Jahr 2009 durch die Kommission.

- Zweitens meinen die spanischen Behörden, dass der angefochtene Beschluss dadurch gegen Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit verstoße, dass darin Art. 73a Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Verbindung mit Art. 137 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16) unberücksichtigt geblieben sei.

Klage, eingereicht am 22. August 2016 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-462/16)

(2016/C 392/57)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den [Durchführungs-]Beschluss C (2016) 3753 der Kommission vom 20. Juni 2016, bekanntgegeben am 21. Juni 2016, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung [durch die Europäische Union] im Umfang des Ausschlusses eines Betrags in Höhe von 29 957 339,70 Euro im Zusammenhang mit von durch die Portugiesische Republik angemeldeten Ausgaben im Bereich der flächenbezogenen Beihilfen in den Antragsjahren 2013 und 2014 wegen „Mängeln bei der Konsolidierung“ von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Vertrauensschutzgrundsatz seitens der Kommission, indem sie die Durchführung eines öffentlichen Entwicklungsprogramms zur Anpassung der Ansprüche gemäß Art. 41 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16) zunächst anerkannt habe, jedoch im Nachhinein die Finanzierung der auf der ihr vorgeschlagenen Anpassung der Ansprüche beruhenden Ausgaben abgelehnt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 34, 36 und 41 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1) sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 22. August 2016 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-463/16)**

(2016/C 392/58)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den [Durchführungs-]Beschluss C (2016) 3753 der Kommission vom 20. Juni 2016, bekanntgegeben am 21. Juni 2016, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung [durch die Europäische Union] im Umfang des Ausschlusses eines Betrags in Höhe von 8 984 891,60 Euro im Zusammenhang mit von durch die Portugiesische Republik angemeldeten Ausgaben im Bereich der Cross-Compliance in den Antragsjahren 2011, 2012 und 2013 von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel und Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. 2006, L 171, S. 90).
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16) sowie gegen die Art. 54 Buchst. c Satz 2 und 71 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. 2009, L 316, S. 65).
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 26 und 53 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.
4. Vierter Klagegrund: Begründungsmangel.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie gegen Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. August 2016 — Sicignano/EUIPO — Inprodi (GiCapri „a giacchett’e capri“)

(Rechtssache T-619/16)

(2016/C 392/59)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Pasquale Sicignano (Santa Maria la Carità, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Masetti Zannini de Concina sowie Rechtsanwältinnen M. Bucarelli und G. Petrocchi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Inghirami Produzione DISTRINUZIONE SpA (Inprodi) (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GiCapri, a giacchett’e capri“ — Anmeldung Nr. 12 512 778.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2016 in der Sache R 806/2015-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2016 in der Sache R 806/2015-5, mit der die Anmeldung 12 512 778 der zusammengesetzten Marke GiCapri „a giacchett’e capri“ für die Klassen 18, 25 und 35 zurückgewiesen wurde, aufzuheben, womit folglich die Anmeldung zuzulassen ist;

— dem EUIPO alle Kosten, Gebühren und Honorare des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. August 2016 — České dráhy/Kommission

(Rechtssache T-621/16)

(2016/C 392/60)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: České dráhy a. s. (Prag, Tschechische Republik), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Muzikář, J. Kindl)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016) 3993 final der Europäischen Kommission vom 22. Juni 2016 in der Sache AT.40401 — Twins, mit dem eine Nachprüfung gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln angeordnet wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund, mit dem geltend gemacht wird, dass der angefochtene Beschluss aufgrund von Unterlagen erlassen worden sei, die bei einer früheren, aufgrund eines rechtswidrigen Beschlusses durchgeführten Nachprüfung in den Geschäftsräumen von České dráhy beschafft worden seien. Die auf diese Weise beschafften Unterlagen habe die Europäische Kommission nicht benutzen dürfen, auch nicht für den Erlass ihres mit der vorliegenden Klage angefochtenen Beschlusses.
2. Zweiter Klagegrund, mit dem geltend gemacht wird, dass die Kommission sich die Unterlagen, aufgrund deren der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, bei einer vorangegangenen Nachprüfung, und zwar über den durch den Gegenstand der Nachprüfung gegebenen Rahmen hinausgehend, also rechtswidrig, beschafft habe.
3. Dritter Klagegrund, mit dem geltend gemacht wird, dass der angefochtene Beschluss und die damit verbundene Nachprüfung der Europäischen Kommission unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatsphäre der Klägerin darstellten. Den angefochtenen Beschluss habe die Europäische Kommission nämlich ohne rechtlich zulässige Unterlagen erlassen, indem sie den Gegenstand der Nachprüfung unzulässig weit definiert habe und auch über den Rahmen ihrer Ermittlungsbefugnisse hinausgegangen sei.
4. Vierter Klagegrund, mit dem geltend gemacht wird, dass der angefochtene Beschluss den Gegenstand und den Zweck unzureichend definiere, weil er u. a. den Zeitraum, auf den sich die Nachprüfung beziehen solle, unzulässig weit fasse, und nicht ordnungsgemäß begründet sei.
5. Fünfter Klagegrund, mit dem geltend gemacht wird, dass es durch den angefochtenen Beschluss und die daran anknüpfende Nachprüfung zu einem unzulässigen Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Klägerin gekommen sei, die von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (bzw. Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (bzw. Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) gewährleistet würden.

Klage, eingereicht am 31. August 2016 — Tschechische Republik/Kommission**(Rechtssache T-627/16)**

(2016/C 392/61)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien*Klägerin:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš und J. Vlácil)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2016] 3753) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit den einheitlichen Flächenzahlungen in Höhe von insgesamt 84 272,83 Euro ausgeschlossen werden, soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen im Weinsektor in Höhe von insgesamt 636 516,20 Euro ausgeschlossen werden und soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Verpflichtungen) in Höhe von insgesamt 29 485 612,55 Euro ausgeschlossen werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin in Bezug auf die einheitlichen Flächenzahlungen einen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik rügt. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.

In Bezug auf Investitionen im Weinsektor macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 rügt. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.

In Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Verpflichtungen) macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend:

- Mit dem ersten Klagegrund rügt sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.
- Hilfsweise macht die Klägerin einen zweiten Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 rügt. Selbst wenn die mit dem ersten Klagegrund gerügten Beanstandungen einen Verstoß gegen Unionsrecht aufzeigen sollten (*quod non*), habe die Kommission die Schwere dieses Verstoßes und den finanziellen Schaden für die Europäische Union fehlerhaft beurteilt.

Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Remag Metallhandel und Jaschinsky/Kommission**(Rechtssache T-631/16)**

(2016/C 392/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Remag Metallhandel GmbH (Steyr, Österreich) und Werner Jaschinsky (St. Ulrich bei Steyr, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Lux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger machen geltend, das OLAF verlange und bestehe darauf, dass die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2004, L 66, S. 15) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 467/2010 des Rates vom 25. Mai 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Einfuhren von aus der Republik Korea versandtem Silicium, ob als Ursprungserzeugnis der Republik Korea angemeldet oder nicht (ABl. 2010, L 131, S. 1), auf alle Ausfuhren in die EU von aus Taiwan versandtem Siliciummetall Antidumpingzölle erhöhen, obwohl das OLAF nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass es sich bei dem von Remag aus Taiwan eingeführten Silicium um Silicium mit Ursprung in China handele.

Sie beantragen deshalb,

- die Beklagte zu verurteilen, an sie Schadensersatz in der in der Klageschrift bezeichneten Höhe nebst Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich zu zahlen und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Dadurch, dass es die Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass die vermeintlich geschuldeten Zölle verjährten, aufgefordert habe, Antidumpingzölle zu erheben, noch bevor die Ermittlungen den Ursprung der Güter bestätigt hätten, habe das OLAF die nationalen Verwaltungen angewiesen und dazu angestiftet, gegen Art. 220 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften zu verstoßen.
2. Dadurch, dass es in seiner Erhebungsaufforderung nicht berücksichtigt habe, dass der Versand von Silicium über China nicht beweise, dass es sich um Silicium mit Ursprung in China handele, habe das OLAF gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und seine Verpflichtung, seine Feststellungen auf stichhaltige Beweise zu stützen, verstoßen.
3. Dadurch dass es behaupte, dass alle aus Taiwan erfolgten Ausfuhren von Silicium Güter mit Ursprung in China betroffen hätten, habe das OLAF die Beweislast für den nichtpräferentiellen Ursprung nicht beachtet.
4. Dadurch dass es, ohne die Verwendung des veredelten Siliciums zu berücksichtigen, behaupte, dass die Veredelung, die in Taiwan stattgefunden habe, noch keinen Ursprung in Taiwan begründe, habe das OLAF die Ursprungsregeln, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt würden, missachtet.
5. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Kläger

Klage, eingereicht am 7. September 2016 — Deichmann/EUIPO — Vans (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs)

(Rechtssache T-638/16)

(2016/C 392/63)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: C. Onken, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vans, Inc. (Cypress, California, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionspositionsmarke (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs) — Anmeldung Nr. 10 263 895

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2016 in der Sache R 408/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. Dezember 2014 aufgehoben, dem Widerspruch B 001919210 staatgegeben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 10 263 895 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise: die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 6. Juli 2016 in der Sache R 408/2015-4 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Regeln 19 Abs. 2 und 20 Abs. 1, 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95, des Art. 151 Abs. 1, 2 Verordnung Nr. 207/2009, des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots.

Klage, eingereicht am 8. September 2016 — GEA Group/Kommission**(Rechtssache T-640/16)**

(2016/C 392/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. du Mont und C. Wagner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016)3920 der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Entscheidung K (2009)8682 endg. vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (AT.38589 — Wärmestabilisatoren) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße herabzusetzen und ein neues Fälligkeitsdatum für die Zahlung und die Zinsen festzusetzen (nach Erlass des angefochtenen Beschlusses);
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße gegen Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, da sie den angefochtenen Beschluss erlassen habe, obwohl Verjährung eingetreten sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 266 Abs. 1 AEUV und verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin, da ihr keine Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoßen, weil sie die Obergrenze von 10 % nicht auf die Klägerin, sondern zu Lasten der Klägerin auf einen anderen am Verstoß Beteiligten angewandt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt, indem sie die Klägerin allein für ein Verhalten habe haften lassen, für das andere am Verstoß Beteiligte für verantwortlich befunden worden seien, während die Haftung der Klägerin nur abgeleitet sei, und indem sie die zusätzliche Belastung, die sich aus der eingeschränkten Haftung des anderen am Verstoß Beteiligten ergebe, allein der Klägerin auferlegt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie rückwirkend eine Zahlungsfrist auf ein Datum gesetzt habe, zu dem keine gültige Rechtsgrundlage für eine Zahlung bestanden habe, und sie habe die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt, indem sie nicht erläutert habe, warum sie von ihrer Praxis abgewichen sei.

Klage, eingereicht am 12. September 2016 — Iame/EUIPO — Industrie Aeronautiche Reggiane (Parilla)

(Rechtssache T-642/16)

(2016/C 392/65)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Iame SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Mostardini, G. Galimberti, F. Mellucci und R. Kakkar)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Industrie Aeronautiche Reggiane Srl (Reggio Emilia, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Parilla“ — Unionsmarke Nr. 3 065 182.

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2016 in der Sache R 608/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung wegen Verstoßes gegen Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufzuheben, soweit mit dieser Entscheidung die Beschwerde R0608/2015-1 zurückgewiesen und der Verfall der Unionsbildmarke „Parilla“ Nr. 3065182, deren Inhaberin die IAME S.p.A. ist, wegen Nichtbenutzung für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 7 und 41 bestätigt wird;

folglich:

- den Antrag nach Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 auf Erklärung des Verfalls der Unionsbildmarke „Parilla“ Nr. 3065182, deren Inhaberin die IAME SpA ist, für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 7 und 41 zurückzuweisen;
- dies unter dem Vorbehalt weiteren fristgemäßen Vorbringens;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung und falsche Anwendung von Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE